

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 2

Duisburg/Essen, den 25. Oktober 2004

Seite 321

Nr. 31

---

**Prüfungsordnung**  
**für den Bachelor- und den Master-Studiengang**  
**BAUINGENIEURWESEN**  
**an der Universität Duisburg-Essen**  
**Vom 12. Oktober 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

- Anlage 1 Anzahl der Module, Versuche, Credits
- Anlage 2 Zeugnis/Studienbescheinigung Grundstudium
- Anlage 3 Zeugnis/Studienbescheinigung Fachstudium
- Anlage 4 Zeugnis/Studienbescheinigung Master-Studiengang
- Anlage 5 Umrechnung deutsches Notensystem auf Grade Points (GP) und ECTS-Note

## Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Hochschulgrade
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüferinnen und Prüfer
- § 5 Studienaufbau und Studienvolumen, Regelstudienzeit
- § 6 Prüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Klausurarbeit
- § 9 Mündliche Prüfung
- § 10 Hausarbeit oder Entwurf mit Kolloquium
- § 11 Laborbericht, Exkursionsbericht
- § 12 Abschlussprojekt
- § 13 Abschlussarbeit
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Credits, Anzahl der Versuche
- § 17 Anmeldung
- § 18 Zulassung
- § 19 Prüfungstermine
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Bestehen oder Nichtbestehen eines Studienabschnitts
- § 22 Zwischenzeugnisse und Studienbescheinigungen
- § 23 Abschluss des Studiums
- § 24 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 25 Zeugnis
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Übergangsbedingungen
- § 28 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## § 1 Zweck der Prüfungen

- (1) Die Prüfungen im Studiengang Bauingenieurwesen ermöglichen abgestufte berufsqualifizierende Abschlüsse mit den Hochschulgraden „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) und „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“).
- (2) Durch die Prüfungen zum Bachelor-Abschluss soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die wissenschaftlichen Grundlagen, die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse in allen Fächern des Bauwesens sowie grundlegende anwendungsbezogene Kenntnisse auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften erworben hat.
- (3) Durch die Prüfungen zum Master-Abschluss soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat zusätzlich zu den für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnissen in allen Fächern des Bauwesens vertiefte Kenntnisse in den gewählten Vertiefungsfächern des Bauwesens und/oder der Wirtschaftswissenschaften erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten.

## § 2 Hochschulgrade

(1) Der Fachbereich Bauwissenschaften verleiht im Studiengang Bauingenieurwesen folgende Hochschulgrade für berufsqualifizierende Abschlüsse:

1. Der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ wird verliehen, wenn die Studienabschnitte Grundstudium, Fachstudium und die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis), alternativ das fachübergreifende Abschlussprojekt bestanden sind.
2. Der Hochschulgrad „Master of Science“ wird verliehen, wenn das Vertiefungsstudium sowie das fachübergreifende Abschlussprojekt in der gewählten Vertiefungsrichtung und die Abschlussarbeit (Master-Thesis) bestanden sind.

(2) Der Fachbereich Bauwissenschaften stellt über den erreichten Hochschulgrad eine Urkunde mit der Angabe des Studienganges „Bauingenieurwesen“ und dem Datum des Zeugnisses (Anlagen 2, 3 und 4) und beim Master-Abschluss mit der Angabe der gewählten Vertiefungsrichtung aus.

(3) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Bauwissenschaften der Universität Duisburg-Essen versehen.

## § 3 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich 10 – Bauwesen – einen Prüfungsausschuss. Stimmberechtigte Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:

1. aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren
  - a) die Vorsitzende oder der Vorsitzende,
  - b) eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter,
  - c) zwei weitere Mitglieder,
2. aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
  - ein Mitglied,
3. aus der Gruppe der Studierenden
  - zwei Mitglieder.

Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat gewählt. Im Fachbereichsrat werden auch Ersatzmitglieder für die Mitglieder gemäß Nummer 1 Buchstabe c) sowie für die Mitglieder gemäß Nummern 2 und 3 für deren Vertretung gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Nummern 1 und 2 beträgt drei Jahre, gemäß Nummer 3 ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Beratendes Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. Das beratende Mitglied wird durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Auslegung der Prüfungsordnung bei nicht geregelten Prüfungsangelegenheiten und befindet über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er stellt für den Lehrbericht der Dekanin oder des Dekans die Daten zusammen zu Absolventinnen und Absolventen, zur Studiendauer in den Studienabschnitten und bis zum Abschluss, zum Studienerfolg und zu den Schwundquoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Studienpläne und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder gemäß Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) oder b), Nummer 1 Buchstabe c) sowie mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung der Prüfenden nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Als beratende Mitglieder dürfen Prüfende in Angelegenheiten, die eine von ihnen abgenommene Prüfung betreffen, an der Sitzung teilnehmen. Mitglieder, Ersatzmitglieder und beratende Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungsprozessrechts.

## § 4 Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und gegebenenfalls die Aufsichtführenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin und zum Prüfer dürfen nur bestellt werden:

1. Professorinnen oder Professoren,
2. außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren,
3. Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren,
4. Privatdozentinnen oder Privatdozenten,
5. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
6. Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte,
7. in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist.

Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer gemäß Nummern 1 bis 5 soll, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Für sie gelten § 3 Abs. 6 Sätze 3 und 4 entsprechend.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang am Prüfungsamt.

### § 5

#### Studienaufbau und Studienvolumen, Regelstudienzeit

(1) Das Studium ist modularisiert in Module von vier bis sechs Semesterwochenstunden Umfang.

(2) Der Studiengang mit Bachelor-Abschluss gliedert sich in die Studienabschnitte:

- |                  |                     |
|------------------|---------------------|
| 1. Grundstudium, | 1. bis 3. Semester, |
| 2. Fachstudium,  | 4. bis 6. Semester. |

Der Studiengang schließt im 6. Semester mit einer Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) oder alternativ einem fachübergreifenden Abschlussprojekt ab.

(3) Der weiterführende Studiengang mit Master-Abschluss umfasst den Studienabschnitt Vertiefungsstudium vom 7. bis 10. Semester und schließt im 10. Semester mit einem fachübergreifenden Abschlussprojekt aus der gewählten Vertiefungsrichtung und einer Abschlussarbeit (Master-Thesis) ab.

(4) Das Studienvolumen beträgt 22 SWS je Semester im Grund- und Fachstudium bzw. 20 SWS im Vertiefungsstudium.

(5) Die Regelstudienzeit beträgt beim Bachelor-Studiengang sechs Semester einschließlich Abschlussprojekt bzw. Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis).

(6) Die Regelstudienzeit beträgt beim Master-Studiengang vier Semester einschließlich Abschlussprojekt und Abschlussarbeit (Master-Thesis).

(7) Die berufspraktische Tätigkeit (s. Praktikantenordnung für Studierende im Studiengang Bauingenieurwesen in der jeweils gültigen Fassung) wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

(8) Einzelheiten der Gliederung des Studiums sowie der Aufteilung der Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule auf Fächer und Fächergruppen regelt die Studienordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen.

### § 6 Prüfungen

(1) Die Prüfungen in den Modulen erfolgen durch studienbegleitende benotete Prüfungsleistungen.

(2) Die Prüfungsleistungen sind inhaltlich auf ein Modul bezogen.

(3) Die Prüfungsleistungen können nur in einem Modul erbracht werden, für das die Studierende oder der Student angemeldet ist. Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 15 ist im darauf folgenden Semester zu erbringen.

### § 7 Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden erbracht als

- Klausurarbeit oder
- mündliche Prüfung oder
- Hausarbeit mit Kolloquium oder
- Entwurf mit Kolloquium oder
- Laborbericht oder
- Exkursionsbericht.

(2) Eine Kombination von Prüfungsleistungen für ein Modul ist möglich.

(3) Die Art der Prüfungsleistungen legen die für das Modul verantwortlichen Lehrenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss spätestens vor Beginn der ersten Veranstaltung fest.

(4) Wird durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft gemacht, dass eine Prüfungsleistung wegen ständiger körperlicher Behinderung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann, obliegt es der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Erbringung der Prüfungsleistung in einer anderen Form zu gestatten.

(5) Die Prüfungsleistungen werden gemäß § 14 benotet.

### § 8 Klausurarbeit

(1) In der Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den gängigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden kann.

(2) Die Dauer der Klausurarbeit für ein Modul ist auf zwei Stunden begrenzt.

(3) Die Klausurarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb von sechs Wochen bekannt zu geben.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat erhält Gelegenheit, die bewertete Klausurarbeit einzusehen.

### **§ 9** **Mündliche Prüfung**

- (1) In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt hat oder spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt.
- (3) Die mündliche Prüfung, die Beratung sowie die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.
- (4) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Die wesentlichen Inhalte der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (5) Vor der Festlegung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.
- (6) Die Note ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (7) Das Amt einer Beisitzerin oder eines Beisitzers darf nur übernehmen, wer die durch die mündliche Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (8) Beisitzerinnen und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

### **§ 10** **Hausarbeit oder Entwurf mit Kolloquium**

- (1) In der Hausarbeit oder in dem Entwurf soll die Kandidatin oder der Kandidat selbstständig Problemlösungen für spezielle Fragestellungen des Prüfungsgebietes erarbeiten. Die Hausarbeit oder der Entwurf wird mit einem Kolloquium verbunden. Das Kolloquium dient der Feststellung der fachlichen Kenntnisse sowie der eigenständigen Leistung an der Hausarbeit oder dem Entwurf.
- (2) Die Hausarbeit oder der Entwurf kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (3) Zusätzlich zur Hausarbeit oder zum Entwurf kann der Nachweis der Teilnahme an den zugehörigen Praktika, Übungen oder Seminaren gefordert werden (Teilnahmeschein).
- (4) Die Hausarbeit oder der Entwurf ist von zwei Prüfenden zu begutachten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb von sechs Wochen bekannt zu geben.

### **§ 11** **Laborbericht, Exkursionsbericht**

- (1) Beinhaltet ein Modul ein Laborpraktikum oder eine Exkursion, kann die Prüfungsleistung in Form eines Berichtes erbracht werden. Der Bericht kann mit einem Teilnahmenachweis (Teilnahmeschein) und einem Abgabekolloquium verbunden werden.
- (2) Der Bericht kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (3) Der Bericht ist von zwei Prüfenden zu begutachten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb von sechs Wochen bekannt zu geben.

### **§ 12** **Abschlussprojekt**

- (1) Im Bachelor-Studiengang können die Studierenden alternativ zu einer Abschlussarbeit gemäß § 13 an einem fachübergreifenden Abschlussprojekt teilnehmen und eine Projektaufgabe bearbeiten.
- (2) Im Master-Studiengang haben die Studierenden in der gewählten Vertiefung an einem fachübergreifenden Abschlussprojekt teilzunehmen und eine Projektaufgabe zu bearbeiten.
- (3) Das Abschlussprojekt und seine Ergebnisse werden abschließend in einer schriftlichen Ausarbeitung (Projektbericht) beschrieben. Im Master-Studiengang ist diese Ausarbeitung in der Regel in englischer Sprache abzufassen. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (4) Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer berichtet in einem Vortrag über die eigene Arbeit an dem Projekt. Im Master-Studiengang ist dieser Vortrag in englischer Sprache abzuhalten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (5) Der Projektbericht sowie der Vortrag sind von zwei Prüfenden zu begutachten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Der Projektbericht sowie der Vortrag werden gemäß § 14 benotet.
- (6) Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb von sechs Wochen bekannt zu geben.
- (7) Ein Abschlussprojekt, das nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf einmal wiederholt werden.

### **§ 13** **Abschlussarbeit**

- (1) Die Abschlussarbeit – Bachelor-Thesis bzw. Master-Thesis – soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Der Arbeitsaufwand (internationale Bezeichnungen und Abkürzungen siehe Studienordnung) für die Abschlussarbeit beträgt

- für die Bachelor-Thesis 360 Stunden (12 Credits),
- für die Master-Thesis 540 h (18 Credits).

Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Abschlussarbeit mit dem vorgesehenen Arbeitsaufwand abgeschlossen werden kann.

(3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die anschließende Bearbeitung eines neuen Themas gilt nicht als Wiederholung.

(4) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Credits für die Master-Thesis auf 24 bzw. 30 Credits anheben. Zum Ausgleich entfallen in diesem Fall ein bzw. zwei Module aus dem Wahlbereich der Vertiefung. Die Werte für max CR, min CR sowie zur AV gemäß § 16 werden entsprechend abgemindert.

(5) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Abschlussarbeit kann in englischer Sprache abgefasst werden.

(7) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Abschlussarbeit wird gemäß § 14 benotet.

(8) Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb von sechs Wochen bekannt zu geben.

(9) Eine Abschlussarbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf einmal wiederholt werden.

#### § 14

##### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen werden differenzierte Noten gemäß Anlage 5 verwendet:

1,0 bis 1,4	=	hervorragend
1,5 bis 2,1	=	sehr gut
2,2 bis 2,8	=	gut
2,9 bis 3,5	=	befriedigend
3,6 bis 4,0	=	ausreichend
5,0	=	nicht ausreichend

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn sie mindestens „ausreichend“ ist.

(3) Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, so ist das arithmetische Mittel der numerischen Noten zu bilden. Ist das arithmetische Mittel größer als 4,0, so wird die Prüfungsleistung insgesamt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Anderenfalls wird das arithmetische Mittel auf die nächstliegende numerische Note nach Absatz 1 auf- oder abgerundet. Liegt das arithmetische Mittel genau mittig zwischen zwei benachbarten numerischen Noten, so ist die bessere der beiden Noten maßgebend.

(4) Beträgt die Differenz der Noten bei der Bewertung durch zwei Prüfende mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestellt. In diesem Fall wird die Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der besseren Noten gebildet. Die Prüfungsleistung kann jedoch nur dann mit "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.

(5) Wird eine Prüfungsleistung gemäß § 7 Abs. 2 in mehreren Teilen erbracht, gilt für die Mittelung der Note Absatz 3 entsprechend.

#### § 15

##### Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine Prüfungsleistung in einem Modul, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, ist im folgenden Semester zu wiederholen, sofern es sich bei der geforderten Prüfungsleistung um eine Klausur gemäß § 8 oder mündliche Prüfung gemäß § 9 handelt. Bei der Wiederholung der Prüfungsleistung haben die Prüfenden das Recht, statt einer Klausur ersatzweise eine mündliche Prüfung durchzuführen.

(2) Die Wiederholung der Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 zählt als eigener Versuch im Sinne des § 16.

(3) Ist eine Prüfungsleistung in der Wiederholung gemäß Absatz 1 nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, ist eine erneute Anmeldung zu dem Modul nach § 17 erforderlich.

(4) Die Wiederholung der Prüfungsleistung in einem Modul gemäß Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn sie im vierten Versuch nicht bestanden ist oder im vierten Versuch als nicht bestanden gilt.

#### § 16

##### Credits, Anzahl der Versuche

(1) Das Prüfungsamt führt für jede Kandidatin und für jeden Kandidaten ein Credit-Konto im jeweiligen Studienabschnitt.

(2) Für jedes bestandene Modul, für das bestandene Abschlussprojekt sowie für die bestandene Abschlussarbeit werden der Kandidatin oder dem Kandidaten die gemäß Studienordnung vorgesehenen Credits (CR) im Credit-Konto gutgeschrieben.

(3) Für jedes Modul oder inhaltlich äquivalentes Modul können höchstens die Credits (CR) gutgeschrieben werden, die in den Anlagen zur Studienordnung für die Module vorgesehen sind.

(4) In den jeweiligen Studienabschnitten können Credits nur bis zu einer Höchstzahl (max CR) gutgeschrieben werden. Die Höchstzahlen sind in der Anlage 1 angegeben.

(5) In den jeweiligen Studienabschnitten müssen zum Bestehen gemäß § 21 Abs. 1 die in der Anlage 1 angegebenen Mindestzahlen (min CR) gutgeschriebener Credits erreicht werden. Für die Belegung der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule gelten die Regelungen der Studienordnung.

(6) Für die Anzahl der Versuche wird im Prüfungsamt für jede Kandidatin und für jeden Kandidaten eine Liste im jeweiligen Studienabschnitt geführt, in der jede Teilnahme an einer Prüfung vermerkt wird. Außerdem wird jede Teilnahme an einem Abschlussprojekt sowie jede Anfertigung einer Abschlussarbeit vermerkt.

(7) Wird in einem Studienabschnitt die in der Anlage 1 angegebene Höchstgrenze für die Anzahl der Versuche (zul AV) erreicht, können in diesem Studienabschnitt keine weiteren Credits erworben werden.

(8) Ist ein Modul im vierten Versuch nicht bestanden oder gilt es im vierten Versuch als nicht bestanden, können in dem Studienabschnitt keine weiteren Credits erworben werden.

### § 17 Anmeldung

(1) Die Studierenden melden sich in den ersten vier Wochen der Vorlesungszeit eines Semesters im Prüfungsamt schriftlich zu der Teilnahme an den Modulen an. Die Belegung der Module muss mit den Vorgaben der Studienordnung übereinstimmen.

(2) Die Anmeldung zu der Teilnahme an einem Modul ist gleichzeitig die verbindliche Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Moduls einschließlich einer eventuell erforderlichen Wiederholung der Prüfungsleistung gemäß § 15 Abs.1.

(3) Der ersten Anmeldung zu einem Modul im Grundstudium ist der Nachweis über das Vorliegen der in § 18 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.

(4) Die Anmeldung zu einem Modul kann innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Anmeldefrist schriftlich im Prüfungsamt widerrufen werden.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 18 sowie des § 16 Abs. 7 und 8 innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Anmeldefrist gemäß Absatz 2.

(6) Die Studierenden können weitere Module als die in der Studienordnung vorgeschriebenen belegen.

### § 18 Zulassung

(1) Im Studiengang Bauingenieurwesen kann zu den Modulen im Grund-, Fach- und Vertiefungsstudium sowie zu den Abschlussprojekten und Abschlussarbeiten nur zugelassen werden, wer

- a) das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt;
- b) an der Universität Duisburg-Essen für den Studiengang Bauingenieurwesen eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 71 HG zugelassen ist;
- c) den ersten Teil der berufspraktischen Ausbildung gemäß der Praktikantenordnung für Studierende im Studiengang Bauingenieurwesen in der jeweils gültigen Fassung erfolgreich abgeleistet hat;
- d) den Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

(2) Zu den Modulen im Fachstudium kann nur zugelassen werden, wer Credits in Höhe von mehr als der Hälfte der Höchstzahl (max CR) des Grundstudiums erworben hat.

(3) Zu den Modulen im Vertiefungsstudium kann nur zugelassen werden, wer

- das Studium mit Bachelor-Abschluss mit einer Durchschnittsnote 3,0 oder besser bestanden hat und
- mindestens 36 Credits aus dem Bereich der mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagenfächer erworben hat.

(4) Zu den Modulen im Vertiefungsstudium kann auf Antrag zugelassen werden, wer im Studiengang Bauingenieurwesen eingeschrieben ist und

- das Abschlussprojekt bzw. die Abschlussarbeit im Bachelor-Studiengang bestanden und
- in den Modulen des Fachstudiums 64 Credits mit einer Durchschnittsnote von 2,7 oder besser erreicht und
- mindestens 36 Credits aus dem Bereich der mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagenfächer erworben hat.

Die zum Bestehen des Bachelor-Studiengangs ausstehenden Credits des Fachstudiums müssen spätestens zwei Semester nach der Zulassung zum Vertiefungsstudium nachgewiesen werden.

(5) Wer an einer deutschen oder ausländischen Hochschule oder Fachhochschule einen Abschluss in der Fachrichtung Bauingenieurwesen erworben hat, kann auf Antrag zu den Modulen im Vertiefungsstudium zugelassen werden. Über die Zulassung und Einstufung entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 24.

(6) Zur Abschlussarbeit bzw. zum Abschlussprojekt im Bachelor-Studiengang kann nur zugelassen werden, wer

- das Grundstudium bestanden hat und
- Credits in Höhe von mehr als der Hälfte der Höchstzahl (max CR) des Fachstudiums erworbenen hat und
- die berufspraktische Ausbildung gemäß der Praktikantenordnung für Studierende im Studiengang Bauingenieurwesen in der jeweils gültigen Fassung erfolgreich abgeleistet hat.

(7) Zum Abschlussprojekt und zur Abschlussarbeit im Master-Studiengang kann nur zugelassen werden, wer

- den Bachelor-Abschluss erworben hat und zusätzlich
- Credits in Höhe von mehr als der Hälfte der Höchstzahl (max CR) im Vertiefungsstudium erworbenen hat.

### **§ 19 Prüfungstermine**

(1) Für die Prüfungsleistungen gemäß §§ 8 und 9 sowie für die Wiederholung der Prüfungsleistungen gemäß § 15 setzt der Prüfungsausschuss die Termine fest. Die Prüfungstermine liegen in der vorlesungsfreien Zeit.

(2) Prüfungsleistungen gemäß §§ 10 und 11 werden während der Vorlesungszeit oder in der folgenden vorlesungsfreien Zeit erbracht.

### **§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gemäß §§ 8 und 9 gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass unverzüglich eine ärztliche Untersuchung herbeigeführt und ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird, aus denen sich die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis ergeben. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet. § 14 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Wird versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Kandidatin oder der Kandidat wird von der weiteren Teilnahme an der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Werden Studierende von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, können sie verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss geprüft wird.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzutei-

len, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

### **§ 21 Bestehen oder Nichtbestehen eines Studienabschnitts**

(1) Ein Studienabschnitt gilt als bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der zulässigen Anzahl der Versuche gemäß § 16 Abs. 7 und 8 Credits in Höhe der Mindestzahl (min CR) gemäß § 16 Abs. 5 erreicht oder überschritten hat.

(2) Ein Studienabschnitt gilt als endgültig nicht bestanden, wenn

- die Kandidatin bzw. der Kandidat Credits in Höhe der Mindestzahl (min CR) gemäß § 16 Abs. 5 nicht erreicht hat und
- die Höchstgrenze der Anzahl der Versuche (zul AV) gemäß § 16 Abs. 7 erreicht hat oder
- die noch zur Verfügung stehende Anzahl der Versuche nicht ausreicht, die Mindestzahl (min CR) gemäß § 16 Abs. 5 zu erlangen,
- ein Modul des Studienabschnitts im vierten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

### **§ 22 Zwischenzeugnisse und Studienbescheinigungen**

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Grundstudium gemäß § 21 Abs. 1 bestanden, wird eine Studienbescheinigung für diesen Studienabschnitt ausgestellt. Die Studienbescheinigung enthält

- die erfolgreich belegten Module mit den erreichten Credits und Grade Points (GP) gemäß Anlage 5,
- die Credit Points (CP), die aus dem jeweiligen Produkt der Credits und der Grade Points berechnet werden ( $CP = CR \cdot GP$ ),
- die Durchschnittsnote gemäß § 25 Abs. 3,
- die Gesamtnote gemäß § 25 Abs. 3,
- den Hinweis, dass der Studienabschnitt erfolgreich abgeschlossen wurde.

Für die Studienbescheinigung gilt § 25 Abs. 5 entsprechend.

(2) Beabsichtigt eine Kandidatin oder ein Kandidat nach Abschluss des Grundstudiums die Hochschule zu wechseln, kann auf Antrag eine Äquivalenzbescheinigung über den erfolgreichen Abschluss einer Vordiplomprüfung ausgestellt werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat abweichend von § 21 Abs. 1 im Grundstudium die Höchstzahl der Credits (max CR) gemäß § 16 Abs. 7 erreicht und die Höchstgrenze der Anzahl der Versuche (zul AV) gemäß § 16 Abs. 9 nicht überschritten hat.

(3) Für das Zeugnis gelten § 25 Abs. 1 bis 5 entsprechend.

(4) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat einen Studienabschnitt, das Abschlussprojekt oder die Abschluss-

arbeit nicht bestanden, wird auf Antrag gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Die Bescheinigung enthält die belegten Module mit den erreichten Credits, Grade Points und Credit Points.

### **§ 23 Abschluss des Studiums**

- (1) Das Studium endet an dem Tag, an dem mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- a) Das Grundstudium, das Fachstudium und die Abschlussarbeit bzw. alternativ das Abschlussprojekt im Bachelor-Studiengang gelten als bestanden.
  - b) Das Vertiefungsstudium, das Abschlussprojekt und die Abschlussarbeit im Master-Studiengang gelten als bestanden.
  - c) Ein Studienabschnitt oder das Abschlussprojekt oder die Abschlussarbeit gilt als endgültig nicht bestanden.
  - d) Es liegt eine Exmatrikulation vor.
- (2) Das Studium gilt genau dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Bedingung gemäß Absatz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) erfüllt ist.
- (3) Gilt ein Studienabschnitt, die Abschlussarbeit oder das Abschlussprojekt als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Der Bescheid gemäß Absatz 3 ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 24 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Bauingenieurwesen an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzzeit, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit wird festgestellt, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums an der Universität Duisburg-Essen im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorgenommen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften beachtet.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Werden gemäß den Absätzen 1 bis 4 Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden diese, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und nach den §§ 14 und 25 in die Berechnung der Durchschnitts- sowie der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis wird vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(7) Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine erfolgreich abgeschlossene vierjährige Ausbildung in einem Wahlfach an dem "Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld" erbracht worden sind, werden gemäß § 92 HG auf den ersten Studienabschnitt des Bachelor-Studiengangs angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(8) Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Falls erforderlich, kann der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen durch fachspezifische Nachweise feststellen lassen.

### **§ 25 Zeugnis**

- (1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin das Studium gemäß § 23 Abs. 2 erfolgreich abgeschlossen, erhält sie oder er ein Abschlusszeugnis. Das Zeugnis enthält
- die erfolgreich belegten Module mit den erreichten Credits und Grade Points (GP) gemäß Anlage 5 sowie den Credit Points (CP), die aus dem Produkt der Credits und der Grade Points berechnet werden ( $CP = CR \cdot GP$ ),
  - das Abschlussprojekt mit dem Thema, den erreichten Credits, Grade Points und Credit Points,
  - die Abschlussarbeit mit dem Thema, den erreichten Credits, Grade Points und Credit Points,
  - im Master-Studiengang die Bezeichnung der gewählten Vertiefungsrichtung,
  - die Durchschnittsnote, die sich gemäß Absatz 3 aus der gewichteten durchschnittlichen Note ergibt,
  - die Gesamtnote, die sich gemäß Absatz 3 aus der gewichteten durchschnittlichen Note ergibt.
- (2) Die gewichtete durchschnittliche Note errechnet sich aus dem Quotienten aus der Summe der Credit Points dividiert durch die Summe der Credits ( $\sum CP / \sum CR$ ). Sie wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet.



(3) Die Durchschnittsnote wird durch Umrechnung der gewichteten durchschnittlichen Note auf das deutsche Notensystem gemäß Anlage 5 ermittelt. Die Gesamtnote lautet bei einer Durchschnittsnote:

1,0 bis 1,4	=	(A)	hervorragend
1,5 bis 2,1	=	(B)	sehr gut
2,2 bis 2,8	=	(C)	gut
2,9 bis 3,5	=	(D)	befriedigend
3,6 bis 4,0	=	(E)	ausreichend

(4) Das Ergebnis (Credits, Grade Points und Credit Points) der Prüfungsleistungen in weiteren Modulen gemäß § 17 Abs. 6 wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen. Die Credits und Credit Points dieser Module bleiben bei der Bildung der gewichteten durchschnittlichen Note unberücksichtigt.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Abschlussarbeit oder der Projektbericht des Abschlussprojekts abgegeben oder die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Dabei zählt das Datum des letzten Ereignisses.

(6) Hat die Kandidatin oder der Kandidat den Master-Studiengang gemäß § 23 Abs. 2 erfolgreich abgeschlossen, wird auf Antrag eine Äquivalenzbescheinigung über den erfolgreichen Abschluss eines Diplom-Studiengangs ausgestellt.

### § 26

#### Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Studiums wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 8 sowie die Abschlussarbeit gemäß § 13 und gegebenenfalls in die darauf bezogenen Gutachten gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses beim Prüfungsausschuss zu stellen, dessen Vorsitzende oder Vorsitzender Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

### § 27

#### Übergangsbedingungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die zum Wintersemester 2004/2005 oder später ihr Studium im Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität Duisburg-Essen aufgenommen haben.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/2005 für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben worden sind und für die die Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 25. November 1998 gelten, können ihr Studium auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung abschließen. Der Fachbereich erstellt dazu unter Federführung des Prüfungsausschusses Übergangsbedingungen zu den einzelnen Studienabschnitten des Bachelor- und Master-Studiengangs.

(3) Abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen in § 18 Abs. 1 Buchstabe a) werden übergangsweise bis zum 31.12.2005 Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Studiengang Bauingenieurwesen zugelassen, die ein Zeugnis der Fachhochschulreife besitzen. In diesem Fall sind Brückenkurse rechtzeitig und erfolgreich zu absolvieren.

### § 28

#### In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Bauingenieurwesen vom 25. November 1998 (GABl. NW. S. 368) außer Kraft. Die Übergangsbestimmung gemäß § 27 bleibt unberührt.

(2) Die Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Bauwesen vom 30.06.2004.

Duisburg und Essen, den 12. Oktober 2004

Der Gründungsrektor

der Universität Duisburg-Essen

Univ.-Prof. Dr. Lothar Zechlin

Anlage 1 Anzahl der Module je Studienabschnitt, zulässige Anzahl der Versuche (zul AV) je Studienabschnitt, maximal erreichbare Anzahl der Credits (max CR) je Studienabschnitt und Mindestanzahl der Credits (min CR) insgesamt sowie in einzelnen Fächergruppen

Studiengang Bauingenieurwesen mit Bachelor- Abschluss	Anzahl der Module	zul AV *)	max CR	min CR, insgesamt	min CR je Fächergruppe	
					Fächergruppe	min CR
Grundstudium (1. – 3. Semester)	15	35	100	90	1	30
					2	30
					3	6
Fachstudium (4. – 6. Semester)	13	30	88	78	3	6
					4	14
					6	6
Abschlussprojekt, alternativ Abschluss- arbeit (Bachelor- Thesis)	-	2	12	12	-	-
Studiengang Bauingenieurwesen mit Master-Abschluss	Anzahl der Module	zul AV *)	max CR	min CR, insgesamt	min CR in Pflicht- und Wahlpflicht- modulen	
Vertiefungsstudium (7. – 10. Semester)	15**)	35**)	100**)	90**)	Pflichtmodule	48
					Wahlpflichtmodule	28
Abschlussprojekt	-	2	12	12	-	-
Abschlussarbeit (Master-Thesis)	-	2	18**)	18**)	-	-

\*) Für jedes Modul sind maximal vier Versuche zulässig, siehe § 16.

\*\*\*) Gemäß § 13 Abs. 4 können die Credits für die Master-Thesis auf maximal 30 CR angehoben werden. Die Anzahl der Module im Wahlbereich, die Anzahl der Versuche und der Credits ist entsprechend abzumindern.

Anlage 2 Zeugnis/Studienbescheinigung Grundstudium

Module	Lehrinhalte	CR	GP	CP
<b>Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen</b>				
Mathematik 1	Lineare Algebra			
Mathematik 2	Analysis und Wahrscheinlichkeitsrechnung			
Mathematik 3	Gewöhnliche Differentialgleichungen			
Mechanik 1	Stereostatik			
Mechanik 2	Elastostatik 1			
Mechanik 3	Hydromechanik, Kinetik			
<b>Fachspezifische Grundlagen</b>				
Konstruktive Gestaltung 1	Baukonstruktion und Darstellungstechnik			
Konstruktive Gestaltung 2	Baukonstruktionen/CAD, soft skills			
Werkstoffe des Bauens 1	Grundlagen, metallische und organische Werkstoffe; anorganische Chemie			
Werkstoffe des Bauens 2	Beton, Estrich, organische Werkstoffe, Metalle; soft skills			
Planungsgrundlagen	Grundlagen und Methoden der Planung/Stadtplanung; soft skills			
<b>Allgemeines Bauwesen/Grundlagen</b>				
Geotechnik 1	Bodenmechanik und Konstruktionen der Geotechnik			
Baustatik 1	Stabwerke, statisch unbestimmte Systeme			
<b>Verkehr+Stadt</b>				
Konstruktiver Verkehrswegebau	Straßenbau, Straßenerhaltung., Flugplatzbau, Eisenbahn-oberbau			
<b>Baubetrieb/Bauwirtschaft und Wirtschaftswissenschaften</b>				
Betriebswirtschaftslehre 1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre; Technik des betrieblichen Rechnungswesens			
Summen:				
<b>Die Kandidatin/der Kandidat hat das Grundstudium im Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen bestanden.</b>				
Durchschnittsnote:		Gesamtnote:		
<b>Zusätzlich belegte Module</b>				

Anlage 3 Zeugnis/Studienbescheinigung Fachstudium

Module	Lehrinhalte	CR	GP	CP
<b>Fachspezifische Grundlagen</b>				
Bauphysik	Wärme, Feuchte, Schall			
<b>Allgemeines Bauwesen/Grundlagen</b>				
Geotechnik 2	Berechnung geotechnischer Konstruktionen			
Statik 2	Lineare und nichtlineare Baustatik, FEM			
<b>Wasser+Umwelt</b>				
Wasserbau	Wasserbauliche Planungsgrundlagen und Anlagen			
Siedlungswasserwirtschaft 1	Grundlagen der Siedlungswasserwirtschaft; organische Chemie			
Abfallwirtschaft	Grundlagen der Abfallwirtschaft; organische Chemie			
<b>Verkehr+Stadt</b>				
Städtebau 1/Verkehrswesen 1	Städtebauliches Entwerfen, Grundlagen des Entwurfs von Verkehrsanlagen			
<b>Konstruktiver Ingenieurbau</b>				
Betonbau 1	Grundlagen, Bemessung + Konstruktion 1			
Stahlbau 1/Holzbau	Bemessung einfacher Bauteile und Verbindungen			
<b>Baubetrieb/Bauwirtschaft und Wirtschaftswissenschaften</b>				
Baubetrieb/Bauwirtschaft 1	Baubetriebstechnik			
<b>Wahlpflichtmodule</b>				
1.				
2.				
3.				
<b>Studienabschluss</b>				
Abschlussprojekt mit Bericht	Thema:			
Bachelor-Thesis	Thema:			
		Summen:	X	
<p><b>Die Kandidatin/der Kandidat hat den Studiengang Bauingenieurwesen mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) bestanden.</b></p>				
Durchschnittsnote:		Gesamtnote:		
<b>Zusätzlich belegte Module</b>				

Anlage 4 Zeugnis/Studienbescheinigung Master-Studiengang

Module		Lehrinhalte	CR	GP	CP
<b>Vertiefungsrichtung:</b>					
<b>Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung</b>					
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
<b>Wahlpflichtmodule der Vertiefungsrichtung</b>					
1.					
2.					
3.					
4..					
<b>Pflichtmodul</b>					
1.					
<b>Wahlmodule</b>					
1.					
2.					
3.					
4.					
<b>Studienabschluss</b>					
Abschlussprojekt mit Bericht	Thema:				
Master-Thesis	Thema:				
			Summen:		
<p><b>Die Kandidatin/der Kandidat hat den Studiengang Bauingenieurwesen mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) bestanden.</b></p>					
<b>Durchschnittsnote:</b>		<b>Gesamtnote:</b>			
<b>Zusätzlich belegte Module</b>					

Anlage 5 Umrechnung vom deutschen Notensystem auf Grade Points (GP) und ECTS (European Credit Transfer System)-Note

Deutsches Notensystem		Grade Points (GP)		ECTS-Note	
1,0	sehr gut	4,0	A	hervorragend	
1,1		3,9			
1,2		3,8			
1,3		3,7			
1,4		3,6			
1,5	gut	3,5	B	sehr gut	
1,6		3,4			
1,7		3,3			
1,8		3,2			
1,9		3,1			
2,0		3,0			
2,1		2,9			
2,2	befriedigend	2,8	C	gut	
2,3		2,7			
2,4		2,6			
2,5		2,5			
2,6		2,4			
2,7		2,3			
2,8		2,2			
2,9	ausreichend	2,1	D	befriedigend	
3,0		2,0			
3,1		1,9			
3,2		1,8			
3,3		1,7			
3,4		1,6			
3,5		1,5			
3,6	nicht ausreichend	1,4	E	ausreichend	
3,7		1,3			
3,8		1,2			
3,9		1,1			
4,0		1,0			
5,0	nicht ausreichend	0	F, FX	nicht bestanden	